

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 31

Druckdatum: 03.06.15

überarbeitet am: 03.06.15

Seite 1/4

**Extrem Schmierfett Plus**

**Art.-Nr. siehe unten**

**ABSCHNITT 1 Bezeichnung des Stoffes, bzw. des Gemisches und des Unternehmens**

<b>Handelsname:</b>	Extrem Schmierfett Plus		
<b>Relevante identifizierte Verwendung: des Stoffes / des Gemisches:</b>	Schmierfett 57.190000 Extrem-Schmierfett plus, 400 g Kartusche 57.190002 Extrem-Schmierfett plus, im Gebinde 57.190013 Extrem-Schmierfett plus LS, 400 g Systemkartusche Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.		
<b>Verwendung, von der abgeraten wird:</b>			
<b>Firma:</b>	BNG GmbH Industriestraße 8 36137 Großenlüder Tel.: 0 66 48/95 13-0 Fax: 0 66 48/95 13-800 Qualitätssicherung email: info@bng.de Mo. – Do.: 7.15 – 16.00 Uhr / Fr. 7.15 - 14.00 Uhr 0 66 48/95 13-0 05 51 / 19 24 0		
<b>Auskunftgebender Bereich:</b>			
<b>Notfallauskunft:</b>			
<b>Notrufnummer:</b>			

**ABSCHNITT 2 Mögliche Gefahren**

**Einstufung des Stoffes oder Gemischs**  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008  
Das Gemisch ist als nicht gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

**Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG**  
Die Zubereitung ist nicht als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG.

**Kennzeichnungselemente**  
**Kennzeichnung nach EWG-Richtlinien (67/548/EWG oder 1999/45/EG)**  
Piktogramme und Signalwort des Produkts:  
Ergänzende EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.  
Gefahrenmerkmale (EU):  
Sonstige Gefahren:  
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht anwendbar.

**ABSCHNITT 3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**

**Chemische Charakterisierung:**  
Beschreibung: Mineralöhlhaltige Zubereitung. Mineralöl mit <3% DMSO-Extrakt nach IP 346.

**Gefährliche Inhaltsstoffe**

CAS-Nr. EG-Nr.	EINECS-Nr. REACH-Nr.	Bezeichnung	Gew. -%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufung gemäß RL 67/548/EWG
4259-15-8 224-235-5	01-2119493635-27	Zinkbis [0,0-bis(2-ethylhexyl)]bis (dithiophosphat)	1-<2,5%	Eye Dam. 1 H318 Aquatic Chronic 2 H411	Xi; R41 / N; R51-53
		Zinkverbindung	1-<2,5%	Skin Irrit. 2 H315 Eye Irrit. 2 H319	XI; R36/38

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise (R-Sätze / H-Sätze) ist dem Kapitel 16 zu entnehmen.

**ABSCHNITT 4 Erste-Hilfe-Maßnahmen**

<b>Allgemeine Hinweise:</b>	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
<b>Nach Einatmen:</b>	Betroffene an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten.
<b>Nach Hautkontakt:</b>	Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
<b>Nach Augenkontakt:</b>	Bei Augenkontakt die Augen bei geöffnetem Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.
<b>Nach Verschlucken:</b>	Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort Arzt hinzuziehen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
<b>Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen:</b>	In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
<b>Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:</b>	Es liegen keine Informationen vor.

**ABSCHNITT 5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

Löschmittel:	Geeignet: Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ). Ungeeignet: Wasservollstrahl.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Gefährliche Zersetzungsprodukte: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid (CO <sub>2</sub> ). Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Hinweise für die Brandbekämpfung:	Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen.

### ABSCHNITT 6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:	Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Umweltschutzmaßnahmen:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund / Erdreich gelangen lassen. Verschmutzte Gegenstände und Flächen unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen.
Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:	Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln.
Verweis auf andere Abschnitte:	Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

### ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

<b>Handhabung</b>	
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Für Frischluft sorgen. Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben. Zu vermeidende Bedingungen: Aerosolerzeugung/-bildung.
Hinweise zum Brand- u. Explosionsschutz:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
<b>Lagerung</b>	
<b>Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten</b>	
Anforderung an Lagerräume und Behälter:	Schützen gegen: Frost. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
Lagerklasse:	10
Spezifische Endanwendungen:	Technisches Merkblatt beachten.

### ABSCHNITT 8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

Begrenzung und Überwachung der Exposition:	<b>Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen.</b>
Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen:	<b>Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.</b>
Empfohlene Überwachungsverfahren:	<b>Raumluftüberwachung zur Ermittlung der Wirksamkeit der Lüftung und/oder der Notwendigkeit für die Verwendung von Atemschutzgeräten unter Beachtung der DIN EN 689.</b> („Arbeitsplatzatmosphäre: Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich von Grenzwerten und Mess-Strategie“).
Persönliche Schutzausrüstung	Persönliche Schutzausrüstung ist in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:	Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.
Atemschutz:	Bei sachgemäßer Verwendung und unter normalen Bedingunge ist ein Atemschutz nicht erforderlich. Bei Bildung von Spritzern oder feinem Nebel muss ein für diesen Zweck geeignetes, zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Geeignetes Atemschutzgerät: Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149), z.B. FFA P / FFP3 Das Tragen von Atemschutz, mit Ausnahme von belüfteten Hauben/Helmen, darf keine ständige Maßnahme sein. Die Tragezeitbegrenzung ist durch eine tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung unter Einbeziehung eines Arbeitsmediziners zu ermitteln. Dabei ist die BGR 190 zu berücksichtigen.
Handschutz:	Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Empfohlene Handschuhfabrikate: DIN EN 374. Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk). Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): > 480 min (Dicke des Handschuhmaterials: 0,4 mm). Durchbruchzeiten und Quelleneigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Schutzcremes können helfen, ausgesetzte Bereiche der Haut zu schützen. Nach einem Kontakt sollten diese keinesfalls angewendet werden.
Augenschutz:	Gestellbrille mit Seitenschutz.
Körperschutz:	Schutzkleidung.

### ABSCHNITT 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

#### Angaben zu den grundlegend physikalischen und chemischen Eigenschaften

##### Erscheinungsbild

Aggregatzustand: Paste	Farbe: fluoreszierend	Geruch: charakteristisch
pH-Wert bei 20°C:	n.a.	
Siedepunkt / Siedebereich:	n.b.	
Flammpunkt:	>210 °C	
Untere Explosionsgrenze:	n.a.	
Obere Explosionsgrenze:	n.a.	
Dampfdruck bei 20°C:	n.a.	
Dichte bei 15°C:	0,92 g/cm <sup>3</sup>	

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:	unlöslich
Viskosität (dynamisch/kinematisch):	n.a.
Lösemittelgehalt:	
VOC (EU):	0,0
Sonstige Angaben:	Es liegen keine Informationen vor.

**ABSCHNITT 10 Stabilität und Reaktivität**

Reaktivität:	Es liegen keine Informationen vor.
Chemische Stabilität:	Es liegen keine Informationen vor.
Zu vermeidende Stoffe:	
Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:	Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
Thermische Zersetzung / zu vermeidende Hitze:	
Bedingungen:	
Unverträgliche Materialien:	Es liegen keine Informationen vor.
Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Es liegen keine Informationen vor.

**ABSCHNITT 11 Toxikologische Angaben**

Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

**Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

<b>Zinkbis [0,0-bis(2-ethylhexyl)]bis(dithiophosphat)</b>	
Oral, LD 50,	Ratte: >3100 mg/kg
Dermal, LD50	Kaninchen: >5000 mg/kg

Sensibilisierung:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgane-Toxizität:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgut-verändernde und fortpflanzungsverändernde Wirkungen):	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Erfahrungen aus der Praxis:	Sonstige Beachtung: Bei Beachtung der allgemeinen Regeln des Arbeitsschutzes und der Industriehygiene besteht keine Gefährdung der Gesundheit des Personals beim Umgang mit diesem Produkt.

**ABSCHNITT 12 Umweltbezogene Angaben****Toxizität**

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
4259-15-8	Zinkbis [0,0-bis(2-ethylhexyl)]bis(dithiophosphat)	3,60

Mobilität im Boden:	Keine Daten verfügbar.
Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten verfügbar.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine Daten verfügbar.

**ABSCHNITT 13 Hinweise zur Entsorgung****Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlung:	Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.
Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):	<b>120112</b> Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der Physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der Physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen; gebrauchte Wachse und Fette. Als gefährlicher Abfall eingestuft.

**Verpackung**

Verunreinigte Verpackung / Empfehlung:	Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Wegen einer Abfallentsorgung den zuständigen zugelassenen Entsorger ansprechen.
--	--

**ABSCHNITT 14 Angaben zum Transport****UN-Nummer**

ADR/IMDG/IATA:	Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.
----------------	---

**Transportgefahrenklassen**

ADR	Keine Daten verfügbar.
Klasse:	Keine Daten verfügbar.
Gefahrzettel:	Keine Daten verfügbar.
IMDG, IATA	Keine Daten verfügbar..
Class:	Keine Daten verfügbar.
Label:	Keine Daten verfügbar.

**Verpackungsgruppe**

ADR/IMDG/IATA:	Keine Daten verfügbar.
----------------	------------------------

**Umweltgefahren**

Marine pollutant:	Keine Daten verfügbar.
-------------------	------------------------

**Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:**

Kemler-Zahl:	Keine Daten verfügbar.
EMS-Nummer:	Keine Daten verfügbar.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen: Keine Daten verfügbar.

**Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:****Transport / Weitere Angaben**

ADR: Keine Daten verfügbar.

Begrenzte Menge (LQ): Keine Daten verfügbar.

Beförderungskategorie: Keine Daten verfügbar.

**ABSCHNITT 15 Rechtsvorschriften****Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****EU Vorschriften****Nationale Vorschriften**

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) sowie werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) sind zu beachten: D.h., wenn nicht sichergestellt ist, dass die unter Abschnitt 8 genannten Arbeitsplatzgrenzwerte unterschritten werden, dürfen Jugendliche sowie werdende und stillende Mütter nicht beschäftigt werden.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Lagerklasse: 10

Stoffsicherheitsbeurteilung: Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurde nicht durchgeführt.

**ABSCHNITT 16 Sonstige Angaben**

Die in diesem SDB enthaltenen Informationen gelten ausschließlich für die Produkte, auf die sich dieses Blatt bezieht. Die obigen Informationen haben wir nach unserem besten Wissen zum Zeitpunkt der Herausgabe zur Verfügung gestellt. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit bzw. Fehlerfreiheit erhoben, die obige Information darf daher nur als Richtlinie betrachtet werden. Vorschriften sind in eigener Verantwortung zu beachten. Nicht ausgefüllte Rubriken beruhen darauf, dass die Daten nicht bekannt sind bzw. dass Erfahrungen nicht vorliegen. Die Firma übernimmt keine Haftung und kann nicht für Schäden, die durch den Umgang oder Kontakt mit dem obigen Produkt entstanden sind, verantwortlich gemacht werden. Wenn das Produkt in anderen Zubereitungen, Formulierungen oder Mischungen verwendet wird, muss sich der Anwender notwendigerweise vergewissern, ob sich die Klassifizierungen der Gefahren geändert haben. Die Aufmerksamkeit des Benutzers wird darauf gezogen, dass andere Gefahren entstehen können, wenn das Produkt für andere Zwecke verwendet wird als für diejenigen, für die es empfohlen wurde. In solchen Fällen könnte eine erneute Bewertung nötig sein und sollte von dem Benutzer durchgeführt werden. Dieses SDB sollte nur dahingehend verwendet und reproduziert werden, dass die notwendigen Maßnahmen in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit ergriffen werden können. Es fällt unter den Verantwortungsbereich der Anwender, die gesamten in diesem Dokument enthaltenen Informationen an (eine) nachfolgende Person(en) weiterzuleiten, die auf irgendeine Art und Weise mit diesem Produkt in Kontakt kommt/kommen, es handhabt/handhaben oder verwendet/verwenden. Es sollte überprüft werden, ob die im SDB zu Verfügung gestellten Informationen angemessen sind, bevor sie an Kunden / Personal weitergeleitet werden.

Hinsichtlich erforderlicher Schutzausrüstung verweisen wir auf unsere Produkte aus dem Bereich „Arbeitssicherheit“.

**Literaturangaben und Datenquellen**

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 790/2009.

**Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird****Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008****H318** Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwer Augenschäden.**H411** Gewässergefährdend: Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.**H315** Ätzung/Reizung der Haut: Verursacht Hautreizungen.**H319** Schwere Augenschädigung/-reizung: Verursacht schwere Augenreizung.**Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:****R36/38** Reizend: Reizt die Augen und die Haut.**R41** Reizend: Gefahr ernster Augenschäden.**R51-53** Umweltgefährlich: Giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben.**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden:**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)

**Abkürzungen und Akronyme:**

n.a. Nicht anwendbar.

n.b. Nicht bestimmt.

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals

IATA: International Air Transport Association – Dangerous Goods Regulations

DGR

ICAO-TI: International Civil Aviation Organization-Technical Instructions

IMDG-Code: International Maritime Code for Dangerous Goods

LC50: Letale Konzentration / Lethal concentration, 50 %

LD50: Letale Dosis / Lethal dose, 50 %

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch

RID: Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

Reglement internationale concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

TRGS: Technische Regeln für Gefahrstoffe

vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

WGK: Wassergefährdungsklassen gem. Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS, Deutschland

WGK 1 = schwach wassergefährdend | WGK 2 = wassergefährdend | WGK 3 = stark wassergefährdend

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblattes werden alle vorhergehenden Sicherheitsdatenblätter für dieses Produkt ungültig.

\* Daten gegenüber Vorversion geändert [(\*) - Unterpunkt / \*\* Abschnitt komplett geändert]

Dieses SDB entspricht formal der EG-Verordnung Nr. 1907/2006.

Inhaltliche Angaben, die nach dieser Verordnung notwendig sind/werden, werden in der vorgegebenen Zeit und nach Kenntnis der erforderlichen Informationen nachgetragen bzw. ergänzt.